

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Protokoll

Sitzung des Grünflächenausschusses

Sitzung: Freitag, 29.01.2021

Ort: Business-Foyer (Volkswagen Halle), Europaplatz 1, 38100 Braunschweig

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:45 Uhr

Anwesend

Mitglieder

Herr Dr. Rainer Mühlnickel - B90/GRÜNE

Frau Annette Johannes - SPD

Herr Professor Dr. Dr. Wolfgang Büchs - B90/GRÜNE

Herr Peter Edelmann - CDU

Frau Susanne Hahn - SPD

Frau Heidemarie Mundlos - CDU

Frau Nicole Palm - SPD

Frau Anke Schneider - DIE LINKE.

Herr Dennis Scholze - SPD

Herr Frank Weber - AfD

Ab TOP 4.1

Herr Thorsten Wendt - CDU

Herr Maximilian Hahn - Die Fraktion P²

Vertretung für: Herrn Christian Bley

Herr Dr. Volker Garbe - CDU

Ab TOP 4.1

Herr Wilfried Kluth -

Frau Barbara Räder -

Herr Manfred Weiß -

Verwaltung

Herr Holger Herlitschke - Dezernent VIII

Herr Michael Loose - Verwaltung

Herr Thomas Rudolf - Verwaltung

Herr Dirk Strohsteicher - Verwaltung

Frau Katrin Lambertus - Verwaltung

Abwesend

Mitglieder

Herr Christian Bley - Die Fraktion P²

entschuldigt

| | |
|---------------------------|--------------|
| Herr Mathias Möller - FDP | entschuldigt |
| Herr Mirco Hanker - | abwesend |
| Herr Carsten Wurm - | abwesend |

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung
 - 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.12.2020
 - 3 Mitteilungen
 - 4 Anträge
 - 4.1 Vorbehalt der Beschlussfassung von Vorlage 21-15068 (Heckenpflege Ebertallee) 21-15110
 - 5 Heckenpflege Ebertallee 21-15068
 - 6 Ideenplattform: Beachvolleyballanlage im Prinzenpark 21-15193
 - 7 Ideenplattform: Bewegungsangebote erweitern - konkret am Beispiel Fitnessstation Löwengarten 21-15200
 - 8 Ideenplattform: Spielplatz für den Querumer Forst 21-15199
 - 9 Ideenplattform: Sportplätze und Mobiliar auf Schulen 21-15194
 - 10 Beratung des Haushaltes 2021 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport 21-15173
 - 11 Anfragen
 - 11.1 Urnengemeinschaftsgräber und Friedwaldangebot 21-15149
 - 11.1.1 Urnengemeinschaftsgräber und Friedwaldangebot 21-15149-01
 - 11.2 Wegesanierungen in Kleingartenanlagen 21-15150
 - 11.2.1 Wegesanierungen in Kleingartenanlagen 21-15150-01
- Nichtöffentlicher Teil:**
- 12 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - 13 Mitteilungen
 - 14 Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Ratsherr Dr. Mühlnickel eröffnet die Sitzung und stellt nach der Begrüßung fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gegeben ist.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.12.2020

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Das Protokoll der Sitzung vom 11.12.2020 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

3. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

4. Anträge

4.1. Vorbehalt der Beschlussfassung von Vorlage 21-15068 (Heckenpflege Ebertallee)

21-15110

Protokollnotiz: Ratsherr Weber und Herr Dr. Garbe erscheinen zum Ausschuss.

TOP 4.1 wird zusammen mit TOP 5 behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 1 Dagegen: 10 Enthaltungen: 0

5. Heckenpflege Ebertallee

21-15068

Nachdem Stadtrat Herlitschke kurz die Verfahrensweise bzgl. des Antrages zu TOP 4.1 skizziert, erläutert Ratsherr Dr. Büchs den Antrag und geht auf bisher erfolgte Strauchenkürzungen und Baumfällungen der Landesstraßenbaubehörde ein. Stadtrat Herlitschke weist darauf hin, dass die Strauchenkürzungen und Baumfällungen mit der Heckenpflege Ebertallee in keinem Zusammenhang stehen und es sich um unterschiedliche Maßnahmen handelt, die inhaltlich nicht miteinander in Verbindung stehen. Nachfragen werden durch die Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:

"Dem Abschluss einer Vereinbarung mit dreijähriger Laufzeit von 2021 bis 2023 zwischen der Stadt Braunschweig, der Richard Borek Stiftung und der Landesstraßenverwaltung Niedersachsen zur Finanzierung der Pflegemaßnahmen an einer straßenbegleitenden Hecke im Eigentum des Landes Niedersachsen beidseitig der Ebertallee (L 625) mit einer Begrenzung des städtischen Finanzierungsanteils auf maximal 2.350 € pro Jahr vorbehaltlich der in den

Jahren 2021 bis 2023 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel in ausreichender Höhe wird zugestimmt."

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 2 Enthaltungen: 0

6. Ideenplattform: Beachvolleyballanlage im Prinzenpark

21-15193

Stadtrat Herlitschke und Herr Loose erläutern die denkmalpflegerischen Gründe, die zu dem Beschlussvorschlag führen. Nachfragen zu einem möglichen sandverfüllten Volleyballplatz im Park und dem in der Nähe befindlichen Kunstrasenplatz werden beantwortet.

Der Ausschuss fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:

"Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Errichtung einer Beachvolleyballanlage (Sandplatz) mit zwei Feldern im Prinzenpark wird abgelehnt."

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 1 Enthaltungen: 3

7. Ideenplattform: Bewegungsangebote erweitern - konkret am Beispiel Fitnessstation Löwengarten

21-15200

Der Ausschuss fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:

"Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Erweiterung des Fitness Parcours im Prinz-Albrecht-Park wird abgelehnt."

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 1 Enthaltungen: 0

8. Ideenplattform: Spielplatz für den Querumer Forst

21-15199

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Erweiterung des Bolzplatzes Hondelager Weg mit Spielangeboten für Kinder wird zugesagt."

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

9. Ideenplattform: Sportplätze und Mobiliar auf Schulen

21-15194

Der Ausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

"Dem Vorschlag aus der Ideenplattform im Beteiligungsportal „Mitreden“ zur Aufwertung des Außengeländes der Heinrich-Büssing-Schule wird dem Grunde nach zugestimmt."

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

10. Beratung des Haushaltes 2021 des Fachbereiches Stadtgrün und Sport 21-15173

Der Ausschuss berät und stimmt über die vorliegenden Anträge und Ansatzveränderungen einzeln ab, um anschließend über die Gesamtvorlage zu beschließen. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind in den Anlagen dem Protokoll beigefügt.

Ratsfrau Mundlos erläutert vorab, dass sich die CDU-Fraktion aufgrund der städtischen Finanzlage am Ende bei der Abstimmung über den Beschlussvorschlag enthalten wird.

Anlage 1 Anfragen / Anregungen

Eine Nachfrage zur Anfrage A 059 wird von der Verwaltung beantwortet.

Anlage 2 Finanzunwirksame Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

Anlage 3 Ergebnishaushalt

A) Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Ratsherr Weber erläutert den Antrag Nr. 1. „Baumoratorium für das Jahr 2021“.

Ausschussvorsitzender Ratsherr Dr. Mühlnickel erläutert den Antrag Nr. 2. „Schaffung von 2 Stellen in der Grünpflege“ und konkretisiert auf Nachfrage, dass es sich um zwei Ganzjahresstellen (2 Gartenarbeiter in Vollzeit) handeln soll. Der Ausschuss lässt diesen Antrag passieren (Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltungen: 0).

B) Ansatzveränderungen der Verwaltung - Erstattungen an die Sonderrechnung Fachbereich
65

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

Anlage 4 Finanzhaushalt / Investitionsprogramm

A) Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Finanzaushalt

Die Verwaltung gibt Empfehlungen bzw. Erklärungen zu den Anträgen Nr. 1. bis 4. ab.

Ratsfrau Mundlos erläutert den Antrag Nr. 5. „Verschieben der Finanzraten für das Wegesystem im Bürger- und Prinzenpark um zwei Jahre zur Sicherung der finanziellen Solidität der Stadt Braunschweig“. Herr Loose geht vertiefend auf die Anmerkung der Verwaltung ein.

B) Ansatzveränderungen der Verwaltung

Die Verwaltung beantwortet Rückfragen zu den Ansatzveränderungen. Ratsfrau Mundlos bittet zu den zusätzlichen Haushaltssmitteln für den Tausch von Fallschutz und Spielsand (Nr. 3) die diesbezüglichen Richtlinien des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes dem Protokoll beizufügen (siehe Anlage).

C) Neuveranschlagung von Mitteln für GVG's

Frau Lambertus erklärt die neue Darstellung im Haushalt, die auf geänderten gesetzlichen Regelungen beruht.

Anlage 5 Ansatzveränderung - Haushaltsoptimierung

Auf Bitte von Ratsfrau Schneider wird über den Vorschlag VII_002 „Erhöhung der Friedhofsgebühren um 10 %“ einzeln abgestimmt.

Auf Bitte von Ratsherrn Weber wird über den Vorschlag VII_006b „Gebühren für das rituelle Waschhaus erhöhen“ einzeln abgestimmt. Herr Loose erinnert noch einmal an seine bisherigen Ausführungen, auch zu den Gebühren, in vergangenen Ausschusssitzungen.

Auf Bitten von Ratsfrau Johannes, Ratsfrau Schneider und Ratsherrn Dr. Büchs wird über den Vorschlag VII_025 „Verhandlung der Aufhebung des Kleingartenrahmenvertrages mit dem Landesverband Gartenfreunde“ einzeln abgestimmt. Ratsfrau Palm und Ratsfrau Schneider bitten zudem um vertiefende Erläuterungen. Es schließt sich eine kurze Ausschussdiskussion an. Stadtrat Herlitschke und Herr Loose erklären das Verfahren zur Haushaltsoptimierung und das Zustandekommen des KGSt-Vorschlages, in dem es im Kern um die Aufnahme von Verhandlungen geht. Zudem wurde die Verhandlungsaufnahme vom Rat im ISEK beschlossen. Die derzeitigen Vertragsverhältnisse werden durch Herrn Loose dargelegt. Herr Weiß ergänzt, dass der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. für Gespräche über Vertragsinhalte zur Verfügung steht.

Auf Bitten von Ratsfrau Schneider wird über den Vorschlag VII_071 „Neufassung der städtischen Friedhofsordnung und -gebührensatzung“ einzeln abgestimmt.

Über alle weiteren Vorschläge zur Haushaltsoptimierung wird en bloc abgestimmt.

Anlage 6 Haushaltsresteabbau

Zur Anlage 6 liegen keine Wortbeiträge vor.

Der Ausschuss fasst mehrheitlich folgenden Beschluss:

"Dem Haushaltsplanentwurf 2021, soweit er in die empfehlende Beschlusszuständigkeit des Grünflächenausschusses fällt, und den in den Anlagen

1. Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt 2021 (Anlage 2)
2. Ergebnishaushalt (Anlage 3)
3. Finanzhaushalt/Investitionsprogramm (Anlage 4)
4. Ansatzveränderungen - Haushaltsoptimierung (Anlage 5)
5. Haushaltsresteabbau (Anlage 6)

aufgeführten Änderungen wird zugestimmt."

Abstimmungsergebnis für die Gesamtbeschlussvorlage:

Dafür: 6 Dagegen: 2 Enthaltungen: 3

11. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

11.1. Urnengemeinschaftsgräber und Friedwaldangebot

21-15149

11.1.1.Urnengemeinschaftsgräber und Friedwaldangebot

21-15149-01

Die Stellungnahme wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

11.2. Wegesanierungen in Kleingartenanlagen **21-15150**

11.2.1. Wegesanierungen in Kleingartenanlagen **21-15150-01**

Die Stellungnahme wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Nichtöffentlicher Teil:

12. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Die Ausschussvorsitzende Ratsherr Dr. Mühlnickel eröffnet den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

13. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

14. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

Der Ausschussvorsitzende Ratsherr Dr. Mühlnickel beendet die Ausschusssitzung um 16:45 Uhr.

gez. Dr. Mühlnickel

Dr. Mühlnickel
Vorsitzender

gez. Herlitschke

i. V.
Herlitschke
Stadtrat

gez. Rudolf

i. A.
Rudolf
Protokollführung

Rahmen-Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für Kindereinrichtungen

**(Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten,
auch integrativ, und Kinderhorte)**

erstellt vom:

Niedersächsischen Landesgesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem
Fachausschuss Infektionsschutz des Landesverbandes Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des Öf-
fentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

auf der Grundlage des Rahmen-Hygieneplans des Länder-Arbeitskreises Sachsen-Anhalt, Brandenburg,
Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen

Stand: November 2002

| | | |
|----------|---|----|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Hygienemanagement | 1 |
| 3. | Basishygiene | 2 |
| 3.1. | Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung | 2 |
| 3.2. | Reinigung und Desinfektion | 2 |
| 3.2.1. | Händehygiene | 2 |
| 3.2.2. | Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände | 3 |
| 3.2.3. | Bekleidung, Wäschehygiene | 5 |
| 3.3. | Umgang mit Lebensmitteln | 5 |
| 3.4. | Sonstige hygienische Anforderungen | 5 |
| 3.4.1. | Abfallbeseitigung | 5 |
| 3.4.2. | Tierhaltung | 6 |
| 3.4.3. | Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung | 6 |
| 3.4.4. | Trink/Badewasser | 6 |
| 3.4.5. | Wasserspiel- und Erlebnisbereiche | 7 |
| 3.4.6 | Spielsand | 7 |
| 3.5 | Erste Hilfe | 7 |
| 4. | Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten von | 8 |
| 4.1 | Durchfallerkrankungen | 8 |
| 4.2 | Läusen | 8 |
| 4.3. | Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze | 9 |
| 5. | Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes | 9 |
| 5.1 | Gesundheitliche Anforderungen | 9 |
| 5.1.1. | Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG) | 9 |
| 5.1.2. | Betreuungs-, Erziehung-, Aufsichtspersonal | 9 |
| 5.1.3. | Kinder, Jugendliche | 9 |
| 5.2. | Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht | 9 |
| 5.3. | Belehrung | 10 |
| 5.3.1. | Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG) | 10 |
| 5.3.2. | Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal | 10 |
| 5.3.3. | Kinder, Jugendliche, Eltern | 10 |
| 5.4. | Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen | 10 |
| 5.4.1. | Wer muss melden? | 10 |
| 5.4.2. | Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung | 11 |
| 5.4.3. | Besuchsverbot und Wiederzulassung | 11 |
| Anlage I | Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan | 13 |

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die **Eigenverantwortung** der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in **Hygieneplänen** festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung.

Empfohlen wird, auf eine weitgehende Standardisierung der Pläne hinzuwirken.

Der vorliegende Muster-Plan soll hierbei Unterstützung geben. Die aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die auf die Situation in der **jeweiligen Einrichtung angepasst** und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen.

2. Hygienemanagement

Der **Leiter der Einrichtung** trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Er kann zu seiner Unterstützung einen Hygienebeauftragten oder ein Hygieneteam benennen.

Name(n) des Beauftragten bzw. des Teams:

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Der **Hygieneplan** ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.

Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die **Belehrung** ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Basishygiene

3.1. Hygieneanforderungen an Räume und Ausstattung

- Die Bauweise der Räumlichkeiten muss den baurechtlichen Anforderungen im jeweiligen Bundesland, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen.
- **Fußböden** müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Das gilt für glatte Fußböden und für Teppich- und andere textile Bodenbeläge (siehe auch Pkt. 3.2.2).
- **Wände in Küchen und Sanitärräumen** müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche **Instandhaltung** und **Renovierung** ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Schimmelpilzbefall muss umgehend saniert werden.

3.2. Reinigung und Desinfektion

- Eine **gründliche und regelmäßige Reinigung** insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.
- Eine **routinemäßige Desinfektion** ist nur für bestimmte Bereiche und bei ausgewählten Handlungsabläufen zu empfehlen (ggf. Rücksprache mit dem Gesundheitsamt).
- Die **gezielte Desinfektion** ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).
- Eine effektive Desinfektion wird nur erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsaufgabe das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird.
- Die **Desinfektionsmittel** sind nach dem Anwendungsgebiet aus der Desinfektionsmittel-Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen (ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt).
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.
- In jeder Einrichtung müssen **Reinigungs- und Desinfektionspläne** erarbeitet und gut sichtbar ausgehängt werden (siehe Anhang I).
- Die Pläne sollen konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion (was, wann, womit, wie, wer) sowie Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle – besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen (vertragliche Regelung mit Fremdfirmen) enthalten.
- Beim **Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten** oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

3.2.1. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- **Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.**
 - Zur **Ausstattung der Handwaschplätze** sind die Anforderungen der UVV, der Arbeitsstättenrichtlinie und ggf. vorhandene Hygienevorschriften der Länder zu berücksichtigen.
 - Es sind **flüssige Waschpräparate** aus Spendern und Hautpflegemittel zu verwenden.
 - **Einmalhandtücher** oder Händetrockner sind bevorzugt zu verwenden, die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen.
- **Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern.**

- Nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:
 1. Desinfektion
 2. Reinigung (Waschen bei Bedarf)
- **Sichtbare grobe Verschmutzungen** (z. B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff oder einem desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch zu entfernen.
- 3-5 ml des Präparates in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- Während der vom Hersteller geforderten **Einwirkzeit** (in der Regel $\frac{1}{2}$ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- Die Verwendung von **Einmalhandschuhen** ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen.

Personal:

- Die gründliche Händereinigung sollte
 - zum Dienstbeginn,
 - nach jeder Verschmutzung,
 - nach Toilettenbenutzung,
 - vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
 - vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken,
 - nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfekten (Husten, Schnupfen) leiden
 - und nach Tierkontakt erfolgen.
- Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich
 - nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/ Töpfchenbenutzung durch Kinder).
 - Wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden.
- In den Sanitärräumen der Kinder und Betreuer sind Möglichkeiten zur Händedesinfektion zu schaffen (kein unbeaufsichtigter Zugriff durch die Kinder).

Kinder:

- Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen.
- Die gründliche Händereinigung sollte
 - nach dem Spielen,
 - nach jeder Verschmutzung,
 - nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung,
 - nach Kontakt mit Tieren
 - und vor der Esseneinnahme erfolgen.
- Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Händedesinfektion (z.B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen.
- Die tägliche Zahnpflege sollte nach dem Frühstück oder dem Mittagessen ausgeübt werden.

3.2.2. Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände

- Voraussetzung für eine vorschriftsmäßige Reinigung aller relevanten Flächen und Gegenstände ist die Sorge für Ordnung in der Kindereinrichtung.
- Folgende Grundsätze sind bei Reinigungsmaßnahmen zu berücksichtigen:
 - Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
 - Für die Pflege textiler Beläge Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern verwenden, Teppichböden täglich absaugen, 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorzunehmen.

- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (beispielsweise Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
 - Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder durchzuführen.
 - Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze/Kittel) zu tragen.
 - Alle wiederverwendbaren **Reinigungsutensilien** (Wischmopp, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern (vorzugsweise Waschen bei mindestens 60°C, alternativ Einlegen in Desinfektionslösung).
 - Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
 - Innerhalb der **Einwirkzeit** der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.
 - Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften.
- Der **Reinigungsrythmus** muss sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität orientieren.
- Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen.
- Für die routinemäßige Reinigung gelten folgende Orientierungswerte:
- Die **Fußböden** der Gruppen-, Schlaf-, Übergabe-, Garderoben- und Sanitärräume sind täglich feucht zu wischen.
 - **Oberflächen von Einrichtungen** (Schränke, Heizkörper, Stühle, Regale usw.) sind regelmäßig gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
 - **Türen incl. Türklinken** im Sanitärbereich sind täglich zu reinigen.
 - **Gebrauchsgegenstände** (z. B. Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial) sind regelmäßig gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort. Spielzeuge für Säuglinge und Krabbler sind in die tägliche Reinigung einzubeziehen.
 - **Waschbecken, Toilettenbecken und -sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse** sind täglich zu reinigen.
 - **Toilettenbürsten** sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen bzw. zu wechseln.
 - **Töpfchen** sind nach jeder Benutzung zu reinigen und trocken aufzubewahren.
 - **Wickeltische und Säuglingswaagen** sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden).
 - **Säuglingsbadewannen** sind nach jeder Benutzung zu reinigen.
 - **Planschbecken** sind nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung zu reinigen.
 - Windelbehälter für **schmutzige Windeln** sind täglich zu leeren und **nach** erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.
 - **Fieberthermometer** sind nach der Benutzung zu reinigen bzw. nach rektaler Messung zu desinfizieren.
 - **Babyflaschen und Sauger** sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60° C zu waschen und zu trocknen und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren.
 - **Zahnputzbecher und -bürsten, Kämme und Haarbürsten** sind personengebunden zu verwenden, täglich zu reinigen und regelmäßig zu wechseln.
- Eine **sofortige gezielte Desinfektion** von Flächen und Gegenständen ist notwendig bei sichtbarer Verunreinigung durch Körpersekrete (z. B. Erbrochenes, Stuhl, Urin, Blut). Dabei kann nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff o. ä. eine Wischdesinfektion durchgeführt werden.
- Beim **Auftreten übertragbarer Krankheiten** sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen.

- Zweimal pro Jahr ist eine **Grundreinigung** unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen...) durchzuführen.

3.2.3. Bekleidung, Wäschehygiene

- Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung sowohl in der Einrichtung als auch im Freien getragen wird.
- Die **Häufigkeit des Wäschewechsels** ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Darüber hinaus können folgende Richtwerte herangezogen werden:

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Seiflappen (personengebunden) | täglich |
| Handtücher (personengebunden) | wöchentlich |
| Badetücher (personengebunden) | wöchentlich |
| Schlafbekleidung | wöchentlich |
| Bezüge der Spielmatten | wöchentlich |
| Bettwäsche | aller zwei Wochen |
| Schlafdecken | 1 x jährlich |
| Matratzen, Kissen u. ä. | 1 x jährlich |
| Geschirrhandtücher | täglich |

- Das **Einsammeln und der Transport** gebrauchter Wäsche soll in reißfesten, ausreichend keimdichten, ggf. feuchtigkeitsdichten Textil- oder Foliensäcken bzw. Wäschebehältern erfolgen.
- Falls **Wäsche in der Einrichtung selbst gewaschen** wird, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche darf nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden.

3.3. Umgang mit Lebensmitteln

- Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Kindereinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
- Die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung und andere rechtliche Grundlagen sind einzuhalten.
- Die **Anlieferung** von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten und geschlossenen Behältern erfolgen.
- Für die **Essen-Ausgabe** sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen.
- Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig.
- Alle **benutzten Geschirr- und Besteckteile** sind nach jeder Nutzung zu reinigen. Geschirrtücher und Lappen sollten täglich gewechselt werden.
- **Tische, Essentransportwagen und Tablets** sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die **Hände zu waschen**.
- Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln **Handschuhe** zu tragen.
- Personal mit eitrigen Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit Lebensmitteln haben.
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.
- Alle Beschäftigten, die an der Zubereitung von Lebensmitteln beteiligt sind, müssen die Inhalte der Paragraphen 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 vorweisen können.

3.4. Sonstige hygienische Anforderungen

3.4.1. Abfallbeseitigung

- Die Abfälle sollten in gut schließenden Behältnissen gesammelt und mindestens einmal täglich in **zentrale Abfallsammelbehälter** entsorgt werden.
- Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.

- **Einwegwindeln** sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.
- Die **Abfallentsorgung** einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere vermieden werden.

3.4.2. Tierhaltung

- Die Tierhaltung in Kindereinrichtungen stellt immer ein hygienisches Risiko dar.
- Pädagogische Vorteile müssen gegenüber gesundheitlichen Aspekten (Infektionen, Tierhaarallergien) genau abgewogen werden.
- Die Haltung von Tieren muss mit den Eltern der betreuten Kinder abgestimmt, eventuelle Allergien der Kinder müssen berücksichtigt werden.
- Tiere müssen artgerecht gehalten werden. Tiere, die in Freigehegen zu halten sind, sind zu bevorzugen.
- Die **Verantwortung für die Tierpflege** müssen dafür speziell benannte Erzieherinnen (nicht Kinder!) tragen.
- **Tierkäfige** sollten nicht in Gruppen- und Schlafräumen untergebracht werden.
- **Räume** mit Tieren müssen regelmäßig intensiv gelüftet und täglich feucht gewischt werden (Verzicht auf Teppichböden).
- **Futter und Pflegeutensilien** (Streu, Stroh, Reinigungsgeräte) sind separat zu lagern.
- Die Haltung von Hunden, Katzen und Vögeln in geschlossenen Räumen ist nicht zu empfehlen.
- Die Tiere sind einer **regelmäßigen tierärztlichen Kontrolle** zu unterziehen.
- Nach dem **Umgang mit Tieren** ist auf eine gründliche Händehygiene zu achten.
- Bei der Planung und Umsetzung der Tierhaltung ist ein enger Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt dringend zu empfehlen.

3.4.3. Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von **Ordnung** und **Sauberkeit** in der Kindereinrichtung, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig **Befallskontrollen** durchzuführen, die zu dokumentieren sind.
- Im **Küchenbereich** nach Erarbeitung einer Gefahrenanalyse Festlegung von Kontrollpunkten, die regelmäßig zu überwachen sind (Dokumentation). Dabei sollte eine Sichtkontrolle täglich vorgenommen werden.
- Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung.
- Bei Befall ist ein kompetenter **Schädlingsbekämpfer** mit der Bekämpfung zu beauftragen (Anschrift, Telefon-Nr.).
- Ein **enger Kontakt mit dem Gesundheitsamt** bezüglich der Schädlingsbekämpfung ist zu empfehlen.

3.4.4. Trink/Badewasser

- Das in Kindereinrichtungen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen, Baden) muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.
- Bei Manipulation im Trinkwasserleitungsnetz, bei Rekonstruktion, Erneuerung und langer Nichtnutzung von Trinkwasserleitungen oder Warmwasserbereitungsanlagen (Boiler) sind beim Gesundheitsamt **Wasserproben** zur Leitungsüberprüfung und Freigabe zu beantragen. Dies gilt auch für Wasseranschlüsse auf der Freifläche (Wasserspielplatz), die lange nicht benutzt worden sind (vor Inbetriebnahme im Frühjahr).
- **Installationen** sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen.
- **Regenwasser** darf in Kindereinrichtungen (für den menschlichen Gebrauch) nicht verwendet werden.

3.4.5. Wasserspiel- und Erlebnisbereiche

- Aus hygienischer Sicht sind Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, bei denen **Trinkwasser** über befestigte Flächen (z. T. Fliesen, Terazzo) mit Bodeneinlauf **versprüht**, **verregnnet** oder **verrieselt** wird, unproblematisch.
- Bei Einrichtung von **Modderspielplätzen** gilt:
 - Im verwendeten Wasser dürfen keine Fäkalindikatorkeime (analog Trinkwasser) vorhanden sein.
 - Das genutzte Bodenmaterial muss frei von groben Verunreinigungen (z.B. Tierkot) sein.
 - Eine zwischenzeitliche Austrocknung des Sandes schützt von Keimvermehrungen.
 - Bei groben Verunreinigungen ist der Sand auszuwechseln.
 - Starker Schmutzeintrag aus der Umgebung ist zu vermeiden.
- **Planschbecken**, die nicht täglich geleert und gereinigt werden, müssen über **eine kontinuierliche Wasseraufbereitung** und **Desinfektion** verfügen. Sie unterliegen der **DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“**.
- **Planschbecken ohne Aufbereitung** und **Desinfektion** stellen ein erhöhtes hygienisches Risiko dar.
 - Das Becken muß **täglich** mit **frischem Wasser** gefüllt und abends wieder entleert werden, um Verkeimung des Wassers zu vermeiden.
 - Nach Leerung ist täglich eine gründliche **Reinigung** des Beckens vorzunehmen.
 - Zur Füllung des Planschbeckens ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.
 - Verspritzte bzw. verdunstete Wassermengen sind mit Trinkwasser nachfüllen.
 - Bei **Verunreinigung** des Wassers (z. B. durch Fäkalien) ist sofortiger Wasserwechsel und gründliche Reinigung und Desinfektion des Beckens erforderlich!

Das Errichten und Betreiben von Badebecken ist mit dem **Gesundheitsamt** abzustimmen.

3.4.6 Spielsand

Für das Einrichten eines Sandspielplatzes ist auf Herkunft und **Qualität** des Sandes zu achten. Sand darf nicht durch Schadstoffe belastet sein. Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Spielsandes durch Zertifikat ausgewiesen werden.

Zur **Pflege des Sandes** sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung).
- Sandkästen über Nacht bzw. Wochenende abdecken.
- Häufiges Harken zur Reinigung und Belüftung des Sandes.
- Tägliche **visuelle Kontrollen** auf organische (Tierexkremente, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), **Verunreinigungen** aller Art sind sofort zu eliminieren.
- **Sandwechsel** im Sandkasten mindestens 1 x jährlich bis auf eine Tiefe von 35 cm. Bei wiederholter Kontamination mit Hunde- und Katzenkot ist Sandwechsel in kürzeren Abständen vorzunehmen (mindestens vierteljährlich).

3.5 Erste Hilfe

Bei **Bagatellwunden** ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten **kontaminierte Flächen** sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen **Desinfektionsmittel** zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien oder Materialien mit überschrittenem Verfallsdatum (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige **Bestandskontrollen** der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen.

Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

4. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten von

4.1 Durchfallerkrankungen

- Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen die häufigsten in Kindereinrichtungen vorkommenden Viren nach Herstellerangaben, z.B. Rotaviren).
- Nach dem Verlassen der Einrichtung sind Oberflächen von Gegenständen, mit denen das Kind in Berührung kam, zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Essenszubereitung und –verteilung eingebunden werden.
- Nach jeder Toiletten- oder Töpfchenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille oder das Töpfchen gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren. Töpfchen sind personengebunden zu verwenden.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären.
- Die Eltern aller Kinder sollten anonym über gehäuft auftretende Durchfallerkrankung informiert werden. Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Kindereinrichtung nicht besuchen.

4.2 Läusen

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Kita unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung ist durch die Eltern einzuleiten.
- Die Kindereinrichtung kann wieder benutzt werden, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- Die Eltern der Kinder mit engem Kontakt zum befallenen Kind müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.
- Das Gesundheitsamt ist zu unterrichten.
- Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien (ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt): gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel, von textilen Kopfstützen und Spielzeug, sowie weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.
- Sind in einer Kindereinrichtung Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden.

4.3. Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze

- Das Vorkommen von Krätze in einer Gemeinschaftseinrichtung ist unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt zu befolgen.
- Personen, die an Krätze erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Einrichtung erst nach ärztlichem Attest wieder besuchen.
- Nach Auftreten von Krätzeerkrankungen sind alle behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen (verantwortlich Gesundheitsamt).

5. Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

5.1 Gesundheitliche Anforderungen

5.1.1. Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
 - an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
 - die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibronen ausscheiden,
- nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

5.1.2. Betreuungs-, Erziehung-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

5.1.3. Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen.

5.2. Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

5.3. Belehrung

5.3.1. Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG)

- Die Erstausübung der Tätigkeiten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich ist nur möglich, wenn sie eine nicht mehr als 3 Monate alte **Bescheinigung** des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachweisen können. Diese muss eine in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführte Belehrung über genannte Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen enthalten. Außerdem muss der Beschäftigte darin schriftlich erklären, dass bei ihm keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot vorliegen.
- Treten nach Tätigkeitsaufnahme Hinderungsgründe auf, so hat der Beschäftigte dieses unverzüglich dem **Arbeitgeber mitzuteilen**.
- Der Arbeitgeber hat die Belehrung für die Beschäftigten im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren jährlich zu wiederholen, den Nachweis über die Belehrung zu dokumentieren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

5.3.2. Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

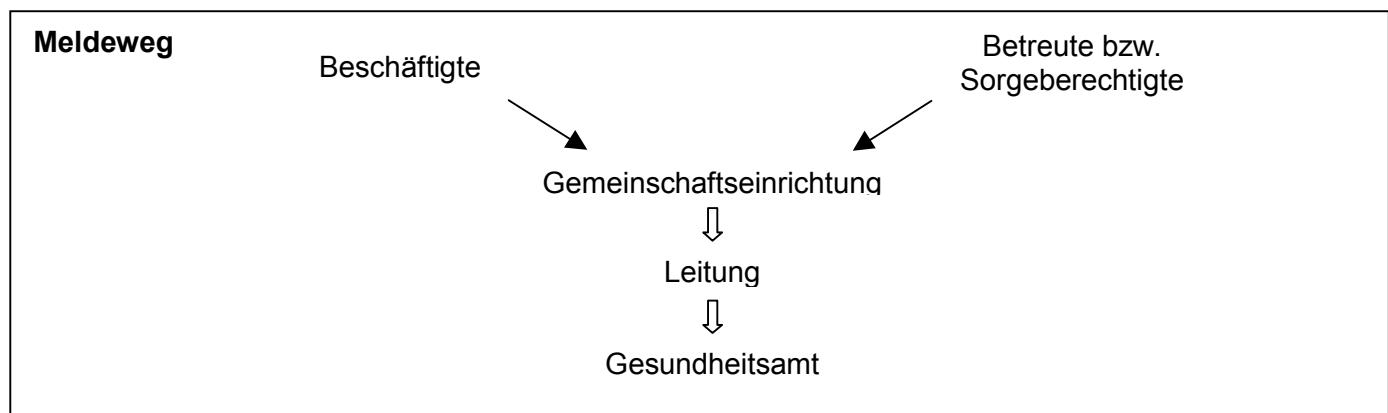
5.3.3. Kinder, Jugendliche, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach §34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Zusätzlich sollte ein entsprechendes Merkblatt ausgehändigt werden (Anlage III). Bei Wechsel der Einrichtung müssen auch Kinder (bzw. deren Erziehungsberechtigte), die an der alten Einrichtung schon beigelehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

5.4. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

5.4.1. Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 2) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontakt Personen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

5.4.2. Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
 - Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
 - Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen
- erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

Informationen zu ausgewählten Infektionskrankheiten und zu einzuleitenden **Maßnahmen** bei Auftreten der Erkrankungen sind in Anlage IV enthalten.

5.4.3. Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben (Anlage V).

| | |
|------------|--|
| Anlage II | Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 IfSG - Ist bei Bedarf vom Gesundheitsamt einzufügen – |
| Anlage III | Merkblatt für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §35 IfSG - Ist bei Bedarf vom Gesundheitsamt einzufügen – |
| Anlage IV | Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen - Ist bei Bedarf vom Gesundheitsamt einzufügen – |
| Anlage V | Belehrung gemäß § 43 Abs.1 IfSG: Gesundheitsinformationen für den Umgang mit Lebensmitteln, schriftliche Erklärung - Ist bei Bedarf vom Gesundheitsamt einzufügen – |
| Anlage VI | Wichtige rechtliche Grundlagen und fachliche Empfehlungen |

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 25.07.2000 (BGBI. I Nr. 33, S. 1045 – 1077)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBI. I S. 3853) §§ 21 und 26

- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) § 21
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) i. d. F. vom 08. 12.1998 (BGBl. I S. 3546) § 1 Abs. 3, Nr. 3
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) vom 09.09.1997 (BGBl. I, Nr. 63, S. 2296 – 2319)
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 05.08.1997 (BGBl. I, S. 2008 – 2015)
- Empfehlungen über die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt). Dt. Ärzteverlag Köln, Best.-Nr. 60026
- Aktuelle Liste der vom Robert-Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und –verfahren
- Aktuelle Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)
- GUV 26.14 Merkblatt Kinderspielgeräte
- GUV 20.38 Merkblatt Erste Hilfe in Kindertagesstätten

Anlage I

Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan

| Reinigungs- oder Desinfektionsbereich | Reinigung/Desinfektion | Häufigkeit | Personenkreis | Präparat | Einwirkzeit | Konzentration | Zubereitung | Anwendung |
|---|------------------------|--|---------------|--|-----------------|-------------------------|-------------------|---|
| Hände waschen | R | Zum Dienstbeginn, Vor Umgang mit Lebensmitteln, Nach dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettenbenutzung, Nach Tierkontakt Nach Hilfestellung beim Toilettengang Kinder Nach dem Spielen, Vor dem Essen, Bei Verschmutzung, Nach Toilettengang, Nach Tierkontakt | Personal | Waschlotion in Spendern | | Gebrauchsfertig | Gebrauchsfertig | Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen |
| Hände desinfizieren | D | Nach Kontakt mit Stuhl, mit Urin u. a. Körperausscheidungen (z. B. nach dem Windeln), Nach Ablegen der Schutzhandschuhe, Nach Verunreinigung mit infektiösem Material | Personal | Viruswirkames Händedesinfektionsmittel | Empfehlung DGHM | der Empfehlung der DGHM | Gebrauchsfertig | Ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben |
| Prophylaktische Händedesinfektion | D | Vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden | Personal | Händedesinfektionsmittel | Empfehlung DGHM | der Empfehlung der DGHM | Gebrauchsfertig | Erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren |
| Hände pflegen | | Nach dem Waschen | Alle | Hautcreme aus Tuben oder Spendern | | | Gebrauchsfertig | Auf trockenen Händen gut verreiben |
| Einrichtungsgegenstände (Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterial), Schrankoberflächen, Heizkörper | R | 1 x wöchentlich, Spielzeug von Säuglingen täglich | Personal | Reinigungslösung, Wasser | | | Herstellerangaben | Feucht reinigen |
| Essenausgabe | R | Nach Arbeitsschluss, | Personal | Reinigungslösung, Wasser | | | Herstellerangaben | Nass reinigen |

| Reinigungs- oder Desinfektionsbereich | Reinigung/Desinfektion | Häufigkeit | Personenkreis | Präparat | Einwirkzeit | Konzentration | Zubereitung | Anwendung |
|---|-------------------------------|---|----------------------|--|--------------------|----------------------|--------------------|---|
| Pfandschbecken | R | nach Verschmutzung bei Verschmutzung | Personal | Reinigungslösung, Wasser | | | Herstellerangaben | Feucht reinigen |
| Wickeltische, Säuglingswaagen, Säuglingsbadewannen | R | Nach jeder Benutzung, bei Verschmutzung | Personal | Reinigungslösung | | | Herstellerangaben | Feucht reinigen, trocknen, bei Verschmutzung desinfizieren |
| Fieberthermometer | D | Nach jeder Benutzung | Personal | Desinfektionsmittel (gebrauchsfertig) oder -tuch | DGHM-Empfehlung | DGHM-Empfehlung | Herstellerangaben | Feucht abwischen |
| Töpfchen | R | Nach jeder Benutzung | Personal | Reinigungslösung | | | Herstellerangaben | Nass reinigen, vor nächster Benutzung vollständig trocknen lassen |
| Waschbecken, Toilettenbecken, Toilettensitze, Ziehgriffe, Spültaстen, Fäkalienausgusse | R | 1 x täglich, bei Verschmutzung sofort | Personal | Reinigungslösung | | | Herstellerangaben | Feucht abwischen |
| Schmutzwindelbehälter | D R | Mindestens 1 x täglich leeren, reinigen, desinfizieren, | Personal | Desinfektionslösung, Reinigungslösung | DGHM-Empfehlung | DGHM-Empfehlung | Herstellerangaben | Oberflächen feucht wischen |
| Türen und Türklinken im Sanitärbereich Fußböden/ Teppiche | R R | Täglich, bei Verschmutzung | Personal | Reinigungslösung, Wasser | | | Herstellerangaben | Feucht reinigen |
| Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u. ä. | D | Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc. | Personal | Desinfektionsmittel-Lösung | DGHM-Empfehlung | DGHM-Empfehlung | Herstellerangaben | Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen |
| Reinigungsgerät/-tücher und Wischbezüge | R | 1 x wöchentlich arbeitstäglich | Reinigungspersonal | Reinigungslösung Waschmittel | | | Herstellerangaben | Möglichst in der Waschmaschine (60°C), anschließend trocknen |

Spielplatz- und Spielsandhygiene

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze“ wurde 2008 das „Niedersächsische Gesetz über Spielplätze“ abgeschafft. Allgemeine Grundsätze zur Sicherung eines Kinderspielplatzangebotes sind in § 9 der Niedersächsischen Bauordnung geregelt [1]. Vorgaben oder Hinweise zur Spielplatzhygiene oder bezüglich der Wechselhäufigkeit von Spielsand auf Spielplätzen finden sich dort jedoch nicht. Diese und andere gesundheitsorientierte Fragen zum öffentlichen Spielplatzbetrieb, die immer wieder an das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) gerichtet werden, sollen im nachfolgenden beantwortet werden. Für Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, Kinderhorte finden sich Spielplatzhinweise im Rahmen-Hygieneplan für Kindereinrichtungen auf der Homepage des NLGA unter Infektionsschutz → Allg. Hygiene und Krankenhaus-hygiene → Hygienedownloads und Links → „Kigahygieneplan“

Hygienisch relevante Einflussfaktoren

1. Biologische Faktoren

Bakterien

In der Umwelt des Menschen sind nahezu alle Oberflächen bakteriell besiedelt. Dies gilt auch für Spielsand. Untersuchungen zeigen, dass in frisch eingebrachtem Spielsand nach kürzerer Zeit eine ähnliche Keimzahldichte und -verteilung zu finden ist wie in älterem Spielsand [2,3,4,5].

Parasiten

Bestimmte Parasiten (z. B. Katzen- und Hundespulwurm) bzw. ihre Dauerformen sind gegenüber Umwelteinflüssen vergleichsweise resistent und können sich daher - von Tieren ausgeschieden - mit der Zeit im Spielsand anreichern. Bei Untersuchungen in Hannover [6,7] fanden sich in vielen Fällen der beprobteten öffentlichen Spielplätze Parasitenformen, die sich im Zwischen- bzw. Endwirt Mensch weiter entwickeln könnten.

Wie ist das biologische Risiko von Spielsand einzuschätzen?

Auch wenn humanpathogene Bakterien nachgewiesen werden, ist das bakterielle Infektionsrisiko bei Spielsand aufgrund von diffusen Verunreinigungen (zum Beispiel mit Hunde-, Katzen- und Vogelkot) im Allgemeinen nicht als hoch einzuschätzen. Eine Anreicherung von Parasiten kann aber ein Infektionsrisiko darstellen. Bei offensichtlicher deutlich erkennbarer Verunreinigung zum Beispiel mit Kot kann daher eine Infektionsgefahr nicht

ausgeschlossen werden. Derartige Verschmutzungen sind unverzüglich zu entfernen.

Machen Untersuchungen des Sandes auf biologische Faktoren Sinn?

Biologische Untersuchungen von Spielsand stellen Momentaufnahmen dar und haben daher nur eine begrenzte Aussagekraft. Sobald zum Beispiel ein Hund oder eine Katze einen Kothaufen hinterlässt, wären unmittelbar vorher erhobene Daten nicht mehr für eine Einschätzung verwendbar. Daher sind diese Untersuchungen als Basis für die Beurteilung der Spielsandhygiene wenig geeignet.

2. Chemische Faktoren

Auf dem Luftweg können Schadstoffe wie Verbrennungsabgase oder Schwermetalle aus Verkehr und Industrie eingetragen werden, wie der Nachweis der Akkumulation in mehrjährig nicht ausgetauschten Spielsand in Berlin belegen konnte [8].

3. Sonstige Faktoren

Gegenstände auf Spielflächen wie Glasscherben, Blechbüchsen, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste aber auch blutbehaftete Spritzen entstammen einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung. Auch natürliche Einträge organischen Materials wie Laub oder Pflanzensamen sind unerwünscht. Sie sind mechanisch in der Regel gut entfernt, wodurch eine Anreicherung im Sand unterbunden werden kann. Hierzu ist eine regelmäßige Kontrolle während der Nutzungsphase erforderlich, je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus) eventuell sogar täglich [9].

Reinigungsmaßnahmen

Eine regelmäßige Besichtigung der Spielflächen sowie notwendigenfalls eine mechanische Reinigung des Spielsandes zur Entfernung organischen und anorganischen Materials und die Beseitigung entsprechender Abfälle im Umfeld der Spielflächen ist erforderlich. Die gelegentliche Lockerung zur Durchlüftung und Austrocknung des Sandes verbessert zudem die Spieleigenschaften und verschlechtert die Lebensbedingungen für mögliche Krankheitserreger.

Thermische Desinfektionsmaßnahmen des Sandes hält das NLGA nicht für sinnvoll unter anderem weil auf diese Weise nur eine kurzfristige Reduktion der Bakterienzahl erfolgt. Das Einbringen bakterizider oder anderer Wirkstoffe in Spielsand für Kleinkinder zum Zwecke der Desinfektion ist aus umweltmedizinischer Sicht abzulehnen.

Kann bei Einsatz von Sandreinigungsmaschinen das Austauschintervall verlängert werden? Sandreinigungsmaschinen können die Sandqualität durch Entfernung anorganischer und organischer Einträge, sofern es nicht zur Zerkleinerung von Kotballen im Sand kommt, vorübergehend eine auch mikrobiologische Verbesserung der Sandqualität erreichen, die aufgrund der zuvor genannten Gründe aber nur von begrenzter Wirksamkeit ist. Ob die Sandreinigung auch zur Reduzierung von Wurmeiern führt ist nicht bekannt. Auf partikelgebundene Umweltschadstoffe wie Abgasbestandteile oder Schwermetalle hat die Nutzung von Sandreinigungsmaschinen keinen Einfluss [8].

Empfehlung des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA): Buddelsand-Austausch mindestens alle 2 Jahre

Kleinkinder sollen auf den für sie ausdrücklich zum Spielen vorgesehenen Flächen ausreichend vor Infektionsgefahren, Schadstoffbelastungen und sonstigen Verletzungsrisiken geschützt sein. Zur Aufrechterhaltung einer hygienisch befriedigenden Spielsandqualität sind kostenträchtige aber zeitlich nur sehr begrenzt wirksame Desinfektionsmaßnahmen ungeeignet. Mikrobiologische oder parasitologische Untersuchungen geben eine nur für den Untersuchungszeitpunkt gültige Aussage und sind deshalb ebenfalls nicht zu empfehlen.

Grundsätzlich ist die Kombination aus geeigneter Planung, zutrittswehrenden Einrichtungen gegen Tiere sowie erläuternde Hinweisschilder gegen Verunreinigungen, regelmäßiger mechanischer Reinigung und Sandaustausch erforderlich. Auch bei regelmäßiger Kontrolle und Sandpflege ist eine Anreicherung von partikelgebundenen Umweltschadstoffen und Wurmeiern im Sand nicht zu vermeiden. Je nach Umfang der zuvor genannten Maßnahmen unterstützt durch regelmäßige Kontrolle ist ein Spielsandaustausch alle 1-2 Jahre zu empfehlen.

Vergleichbare Zeiträume werden für Bremen oder für das Saarland genannt [10, 11].

Fallschutzbereiche

Zum vorbeugenden Verletzungsschutz bei Stürzen kommen verschiedene Bodenmaterialien, unter anderem Sand, Kies oder Rindenmulch zum Einsatz [9]. Rindenmulch ist wegen der Verrottung sowie der damit verbunden natürlichen Belastung mit Schimmelpilzen als Fallschutzbefrag auf Spielplätzen insgesamt wenig geeignet. Aufgrund der inhomogenen Materialgrößen ist eine einfache mechanische Reinigung z. B. durch Harken kaum möglich. Als Fallschutz bei der Ausstattung von Kinderspielplätzen sollte aus umwelthygienischer Sicht bevorzugt Fallschutzkies oder -sand verwendet werden.

Bei der Benutzung von Schaukeln, Rutschen oder Klet-

tergerüsten findet kein so intensiver Kontakt mit dem Bodenmaterial statt, wie in den Buddelbereichen. Zudem sind die hier spielenden Kinder älter, so dass ein geringerer Hand-zu-Mund-Kontakt besteht. Solange Fallsandbereiche klar von Sandkästen oder Buddelbereichen abgetrennt sind und auch tatsächlich nicht zum Buddeln verwendet werden, erscheinen längere Austauschintervalle als in Spielsandkisten vertretbar.

Allgemeine Hinweise zur Anlage von Sandspielplätzen [12]

Bei der Anlage von neuen Spielplätzen sollte(n)

- zutrittswehrende Zäune, Gitter, selbstschließende Tore oder mit Rosten belegte Zutrittswege Tiere vom Betreten abhalten.
- bei der Bepflanzung mit Hecken als auch schattenspendenden Bäumen darauf geachtet werden, dass der Laubfall nicht zur Verunreinigung der Sandflächen beiträgt. Weiter sollten keine toxikologisch oder allergologisch relevanten Pflanzen verwendet werden. Hinweise gibt die im Anhang aufgeführte Broschüre [13].
- ausreichende Abflussmöglichkeiten (Drainage) für Niederschlagswasser in den Sandkästen bzw. bei den Sandplätzen vorgesehen werden.
- aus umwelthygienischer Sicht Fallschutzkies oder -sand gegenüber Rindenmulch bevorzugt werden.

Literaturhinweise

- [1] Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012
- [2] Untersuchungsbericht Nr. 97.8.5-sand2, Forschungsinstitut Hohenstein, 1997
- [3] In welchen Zeitabständen ist aus epidemiologischer Sicht bei öffentlichen Spielplätzen der Austausch des verbrauchten („alten“) gegen frischen („neuen“) Spielsand erforderlich, Gutachterliche Stellungnahme des Institutes für Hygiene und Mikrobiologie beim Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart, 1974
- [4] Hygiene auf Kinderspielplätzen, Hrgs.: Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen in Bayern, Blätter zur Fortbildung Nr. 11, 1995
- [5] Untersuchungen zur mikrobiologisch-hygienischen Qualität von Spielsand, Kohnen, W et al, UmweltmedForschPrax 6 (1) 25-30, 2001
- [6] Kontamination öffentlicher Kinderspielplätze Hannovers mit Helmintheneiern, Horn, K., Schnieder, T., Stoye, M.; Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 97, 122-125, Heft Nr. 3/1990
- [7] Untersuchungen zum Vorkommen von Parasitenstadien im Sand von Kinderspielplätzen im Stadtgebiet Hannover, Salzkotten A.K., Dissertation Tierärztliche Hochschule Hannover 2014
- [8] Anfrage zur Spielsandhygiene, Einzelfall-Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 25.11.97

- [9] Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherungsverband SI 8017,, aktualisierte Fassung 9/2008 Verordnung zum Gesetz über Spielflächen (SpielplVO), Saarland, vom 14. März 1975
- [10] Erstes Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen vom 3. April 1973
- [11] Verordnung zum Gesetz über Spielflächen (SpielplVO). Saarland vom 14. März 1975
- [12] DIN 18 034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb, 2012
- [13] Giftpflanzen -Beschauen nicht kauen, DGUV-Information 202-023, 2006

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

Roesbeckstr. 4 - 6, 30449 Hannover

Fon: 0511/4505-0, Fax: 0511/4505-140

www.nlga.niedersachsen.de

3. Auflage Juli 2019

FACHEMPFEHLUNG ZUR SPIELSANDHYGIENE AUF KINDERSPIELFLÄCHEN

Des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020)

Einführung

Von Kommunen und Trägern werden häufig Fragen zur Hygiene auf Kinderspielflächen und der notwendigen Wechselfrequenz von Spielsand gestellt. Die folgende Fachempfehlung soll Hinweise zum Umgang mit Spielsand auf Kinderspielflächen im Hinblick auf Hygiene und Umwelteinflüsse geben.

Diese Fachempfehlung richtet sich an alle Betreiber/Betreiberinnen von öffentlich zugänglichen, nicht privaten, Kinderspielflächen.

Anm.: Diese Fachempfehlung gilt für den eingebrachten Sand auf Kinderspielflächen. Für alle anderen Bereiche der Kinderspielflächen ist die Gesetzgebung zum Bodenschutz und die darin enthaltenen Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anwendbar (siehe insbesondere Anhang 2 und §12 BBodSchV).

Allgemeines

Sandspielflächen auf Kinderspielflächen sollen zum Schutz der Kinder grundsätzlich vor dem Eintrag von Verunreinigungen geschützt werden. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber/die Betreiberin der Sandspielfläche.

Insbesondere der Eintrag von z. B. Glasscherben, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Spritzen, aber auch Laub oder ähnlichem organischen Material (Äste, Pflanzen) sowie Kot von Tieren sollte durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden (Begrenzung des Zutritts, Abhalten von Tieren, ggf. Abdeckung bei Nichtbenutzung u. a.).

Es wird empfohlen, die Sandspielflächen regelmäßig auf solche Verunreinigungen zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Zusätzlich sollte auf regelmäßige Durchlüftung und Trocknung des Sandes geachtet werden (Umgraben, Sieben, Durchrechen o. Ä.). Dies reduziert anaerobe Zersetzungprozesse von organischem Material und verschlechtert die Lebensbedingungen für mögliche Krankheitserreger.

Bakterielle Verunreinigungen

Oberflächen in der Umwelt des Menschen sind von Bakterien besiedelt. Im Spielsand handelt es sich überwiegend um solche Bodenbakterien, die keine gesundheitliche Relevanz für den Menschen haben.

Untersuchungen haben belegt, dass sich die Keimzahldichte und -verteilung in frisch eingebrachtem Spielsand nach relativ kurzer Zeit derjenigen in älterem Spielsand angleicht (1, 2).

Umwelteinflüsse

Schadstoffe aus Verkehr und Industrie (z. B. PAK, Schwermetalle) können über die Luft in den Spielsand eingetragen werden. Dieser Eintrag kann je nach Standort (z. B. verkehrs- oder industrienah oder ländlich) unterschiedlich hoch sein.

Die Schadstoffe reichern sich über die Zeit im Spielsand an und können unerwünscht hohe Werte erreichen (3). Solchermaßen eingetragene Schadstoffe können nicht durch mechanische Reinigungsverfahren entfernt werden, sondern nur durch den Austausch des Sandes.

Um den Gehalt an Schadstoffen im Spielsand im Sinne des Gesundheitsschutzes zu minimieren, sollte zudem neu einzubringender Spielsand möglichst schadstoffarm sein.

Parasiten

Bestimmte Parasiten (z. B. Katzen- und Hundespulwurm) bzw. ihre Dauerformen sind gegenüber Umwelteinflüssen vergleichsweise resistent und können sich mit der Zeit im Spielsand anreichern. Eine Anreicherung von Parasiten-Dauerformen kann ein Infektionsrisiko darstellen. Eine Entfernung durch mechanische Reinigungsverfahren ist nicht möglich.

Verschmutzungen durch Kot von Tieren sollten daher unverzüglich entfernt werden.

Abgrenzung Fallschutzbereiche / Buddelsand

In „Buddelsand“ (d. h. Spielsand im Sinne dieser Empfehlung) haben insbesondere kleinere Kinder intensiven und längeren Kontakt mit dem Sand und können hierüber Schadstoffe oder Parasiten aufnehmen. Dies ist bei Sandspielflächen, die als Fallschutz angelegt sind, oder Sprunggruben nicht im gleichen Maß der Fall. Entsprechend können Austauschintervalle von Buddelsand-Flächen und Fallschutz-Sandspielflächen unterschiedlich sein. Buddelsand sollte im Allgemeinen öfter ausgetauscht werden.

EMPFEHLUNGEN:

Neben einer allgemeinen regelmäßigen Kontrolle auf Verunreinigungen wird Folgendes empfohlen:

1) Frisch eingebrochener Sand:

Frisch eingebrochener Sand sollte möglichst schadstoffarm sein. Als Orientierung können folgende Werte für Metalle gelten, die vom Lieferanten nachgewiesen werden sollten:

| Element | Gehalt [mg/kg TS] |
|-------------|-------------------|
| Arsen | 4 |
| Blei | 8 |
| Cadmium | 0,2 |
| Chrom ges. | 10 |
| Nickel | 7 |
| Quecksilber | 0,1 |
| Thallium | 0,2 |

Die Werte beziehen sich auf königswasserextrahierbare Gehalte und wurden unter Orientierung am vorsorgenden Gesundheitsschutz und an den für unbelastete Sande ermittelten Gehalten dieser Elemente abgeleitet.

Probennahme und Analyse von Spielsand sollten nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung erfolgen.

2) Mechanische Reinigungsverfahren:

Mechanische Reinigungsverfahren sind geeignet, Verunreinigungen bis zu einer gewissen Größe zu entfernen. Darüber hinaus können sie den Sand lockern, belüften und die Trocknung fördern.

Sie gewährleisten jedoch aus hygienischer und umwelthygienischer Sicht keine dauerhaft einwandfreie Qualität des Sandes. So werden z. B. Parasiten-Dauerformen oder partikelgebundene Schadstoffe damit nicht entfernt. Sie können regelmäßigen Sandaustausch daher auf Dauer nicht ersetzen.

3) Sandaustausch:

Um nicht mechanisch entfernbare Verunreinigungen wie Umweltschadstoffe oder Parasiten-Dauerformen zu entfernen, muss der Sand ausgetauscht werden.

Die Häufigkeit sollte sich nach der Benutzung (Buddelsand oder Fallschutz), dem Standort der Spielfläche (Nähe zu Verkehr / Industrie) sowie weiteren Faktoren, wie z. B. der Zugänglichkeit für Tiere, der Möglichkeit der Abdeckung und dem Umfang mechanischer Reinigung richten.

Als Orientierung kann ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren dienen, wie er in den meisten Bundesländern empfohlen wird (4, 5, 6, 7, 8) - allgemeine regelmäßige Sichtkontrolle und regelmäßige Entfernung von groben Verunreinigungen vorausgesetzt.

4) Andere Reinigungsverfahren:

Von thermischen oder chemischen Desinfektionsmaßnahmen wird abgeraten.

Literatur

- 1) Zur Frage der mikrobiologischen Untersuchung von Spielsand, Z. Filip; Bundesgesundheitsblatt 23, Nr. 18 (1980)
- 2) Kohnen W., Teske-Keiser S., Arneth R, Wendel L., Pietsch M., Kopp D., Mayer H., Jansen B. (2001) Untersuchungen zur mikrobiologisch-hygienischen Qualität von Spielsand. Umweltmed Forsch Prax 6: 25-30
- 3) „Anfrage zur Spielsandhygiene“, Einzelfall-Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 25.11.97 (vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Niedersachsen zur Verfügung gestellt)
- 4) Spielplatz- und Spielsandhygiene, Merkblatt des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes, 2005
- 5) Hygienische Beurteilung von Spielsand, Merkblatt des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, 2005
- 6) Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen, Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG der Länder Brandenburg, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt, 2007
- 7) Empfehlungen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Bewertung von Schadstoff-Verunreinigungen in Sand und Boden auf Kinderspielflächen, Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen, 2002
- 8) Rahmenhygieneplan, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, 2018

Anlage 3

Ergebnishaushalt

- A) Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte
- B) Ansatzveränderungen der Verwaltung - Erstattungen an die Sonderrechnung Fachbereich 65

Haushaltslesung 2021 - Ergebnishaushalt - Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte

| Nr. | Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr. | Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung | Antragsteller Ausschuss | Planansatz 2021 in € | | | | Veränderungen in € | | | | | | | | Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen | |
|-----|--------------------------------------|---|----------------------------|----------------------------|-----|---------|-------------------|--------------------|-------------------|---------|-------------------|-------|---------|-------------------|---------|--|--|
| | | | | 2021 | | 2022 | | 2023 | | 2024 | | Dauer | | | | | |
| | | | | bisher | neu | Erträge | Auf- wendungen | Erträge | Auf- wendungen | Erträge | Auf- wendungen | | Erträge | Auf- wendungen | Erträge | Auf- wendungen | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Teilhaushalt FB 67 - Stadtgrün und SportKeineDiverse Teilhaushalte

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|---------|---------------------------|---|---|----------|----|-------------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| 1 | Diverse | Diverse | AfD | Bau-Moratorium für das Jahr 2021 Die AfD-Fraktion beantragt den Aufschub von neuen Bauprojekten und die Senkung laufender Haushaltsposten mindestens für das Jahr 2021. Ausführliche Begründung und Einzelauflistungen werden nachgereicht. | | | | | | | | | | | | Diverse |
| | | | Grünflächen- ausschuss | Dafür: | 1 | Dagegen: | 10 | Enthaltung: | 0 | | | | | | | Anmerkung der Verwaltung: **) Der Antrag enthält keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen. |

aS gelehntAnträge zum StellenplanTeilhaushalt FB 67 - Stadtgrün und Sport

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|---------|---------------------------|--|--|----------|--|-------------|--|--|--|--|--|--|--|---|---------|
| 2 | Diverse | Diverse | Bündnis 90/DIE GRÜNEN | Schaffung von 2 Stellen in der Grünpflege Im Fachbereich 67 werden zwei Stelle für die Grünpflege geschaffen. Der Tätigkeitsbereich für diese Stellen soll insbesondere bei der Bewässerung von Bäumen in den Sommermonaten liegen. Bekanntlich leiden die Bäume an Braunschweigs Straßen und in den Parks- und Grünflächen sehr unter der durch den Klimawandel Trockenheit in den Sommermonaten. Zahlreiche Bäume mussten in den letzten Jahren gefällt werden und wurden zum Teil durch neue Bäume ersetzt. Gerade junge Bäume brauchen in den ersten Jahren nach der Pflanzung eine besonders intensiv Pflege und sind ohne eine regelmäßige Bewässerung nicht überlebensfähig. Um diesem gestiegenen Pflegeaufwand gerecht zu werden, sollen zwei neue Stellen geschaffen werden. | | | | | | | | | | | | dauerh. | Diverse |
| | | | Grünflächen- ausschuss | Dafür: | | Dagegen: | | Enthaltung: | | | | | | | | Anmerkung der Verwaltung: **) Der Antrag enthält keine Angaben zu Anzahl und Wert der Stellen. Eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist daher nicht möglich. | |

passieren lassen

Haushaltslesung 2021 - Ergebnishaushalt - Ansatzveränderungen der Verwaltung - Erstattungen an die Sonderrechnung Fachbereich 65

| Nr. | Teilhaushalt Zeile Produkt-Nr. | Haushaltsansatz-bezeichnung Produktbezeichnung | Ausschuss | 2021 | | Veränderungen in € | | | | 2024 | Dauer | Art des Ertrages/Aufwands (Sachkonto)/Anmerkungen |
|-----|--------------------------------------|---|-----------|---------|-------------------|--------------------|-------------------|---------|-------------------|------|-------|--|
| | | | | Erträge | Auf- wendungen | Erträge | Auf- wendungen | Erträge | Auf- wendungen | | | |

Teilhaushalt Fachbereich 67 - Stadtgrün und Sport

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---------|-----------------------------------|-----------------------|---|-------------------|----------------------|-----------|---|-----------|---|-----------|---|
| | 19 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | | 0 | + 145.400 | 0 | + 145.400 | 0 | + 145.400 | 0 | + 145.400 | |
| 1 | diverse | diverse | | Aufgrund der künftigen Budgetierung der Gebäudekosten | | | | | | | | dauerh. 445517, 445518 Erstattungen an das Gebäudemanagement |
| | | | Grünflächen-ausschuss | Dafür: <i>M</i> | Dagegen: <i>O</i> | Enthaltung: <i>O</i> | | | | | | <i>angenommen</i> |

Anlage 4

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

A) Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Finanzhaushalt

B) Ansatzveränderungen der Verwaltung

C) Neuveranschlagung von Mitteln für GVG's

Haushaltslesung 2021 - Investitionsprogramm 2020 - 2024 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|---|---------------------------|--|-----------|------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------------|---|
| Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport | | | | | | | | | | | |
| Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | | | | | | | | | | |
| 17 | | | | 95.000 | 0 | 95.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 1 | 4S.670021 | Grüninstand. Kinderspielplätze | SB 131 | bisher neu Veränderung | 3.318.400 3.343.400 25.000 | 2.390.400 2.390.400 25.000 | 232.000 257.000 25.000 | 232.000 232.000 0 | 232.000 232.000 0 | 232.000 232.000 0 | zusätzliche Haushaltssmittel i. H. v. 25.000 EUR in 2021 für die Beleuchtung der Spiel- und Bolzplätze im SB 131. |
| | | | | | Dafür: 0 | Dagegen: M | Enth.: 0 | | | | abgelehnt |
| 2 | 4S.670061 | FB 67: Global Instandh. Grünflächen | SB 321 | bisher neu Veränderung | 0 70.000 70.000 | 0 0 70.000 | 0 70.000 70.000 | 0 0 0 | 0 0 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel für 2021 für die Sanierung und Aufwertung des Jugendplatzes am Biberweg in Ölper |
| | | | | | | | | | | | Anmerkung der Verwaltung: Die Kosten werden von der Verwaltung auf 70.000 € geschätzt. |
| | | | | | Dafür: 0 | Dagegen: 9 | Enth.: 2 | | | | abgelehnt |

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|-------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------|------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------|---|
| <hr/> | | | | | | | | | | | |
| 26 | Baumaßnahmen (Veränderungen) | | | 80.000 | 0 | 80.000 | 0 | -430.000 | -430.000 | 860.000 | |
| 3 | 5S.670048 | Global-Baum.Grünflächen- Abt.67.2 | SB 114 | bisher neu Veränderung | 3.263.400 3.278.400 15.000 | 2.363.400 2.363.400 15.000 | 225.000 240.000 0 | 225.000 225.000 0 | 225.000 225.000 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 15.000 EUR für 2021 für die Errichtung einer ausreichend großen Hundewiese auf städtischem Gelände für die Hundebesitzer im Stadtbezirk - die Mittel sind in erster Linie für die Einfriedung der beantragten Hundewiese vorgesehen. |
| | | | | | dafür: 1 | dagegen: 10 | Enthalt.: 0 | | | | abgelehnt |
| 4 | 5S.670048 | Global-Baum.Grünflächen- Abt.67.2 | SB 321 | bisher neu Veränderung | 3.263.400 3.328.400 65.000 | 2.363.400 2.363.400 65.000 | 225.000 290.000 0 | 225.000 225.000 0 | 225.000 225.000 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 65.000 EUR für 2021 für die Errichtung eines baugleichen Fitnessparcours wie im Bürgerpark im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel |
| | | | | | Dafür: 0 | Dagegen: 10 | Enthalt.: 1 | | | | abgelehnt |
| 5 | 5S.670073 | Prinzenpark/Bürgerpark / San. | CDU | bisher neu Veränderung | 1.260.000 1.260.000 0 | 400.000 400.000 0 | 0 0 0 | 430.000 0 -430.000 | 430.000 0 -430.000 | 0 860.000 860.000 | Verschieben der Finanzraten für die Sanierung des Wegesystems im Bürger- und Prinzenpark um zwei Jahre zur Sicherung der finanziellen Solidität der Stadt Braunschweig |
| | | | | | Dafür: 4 | Dagegen: 7 | Enthalt.: 0 | | | | Anmerkung der Verwaltung: Das Wegesystem im Bürgerpark und in Teilen des Prinz-Albrecht-Parks ist abgängig, nicht mehr uneingeschränkt verkehrssicher und muss dringend saniert werden. |
| | | | | | | | | | | | abgelehnt |

Haushaltslesung 2021 - Investitionsprogramm 2020 - 2024 - Ansatzveränderungen der Verwaltung

Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|-----------------------------------|---------------------------|---|---------------|---------------------------|-------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|-------------------------------|--|
| Projekt "Elektromobilität" | | | | | | | | | | | |
| 17 | | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | 0 | 0 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 0 | |
| 1 a | 4S.67 NEU | FB 67: Ifd. Instandhaltung Elektromobilität | bisher neu | 0 240.000 | 0 0 | 0 60.000 | 0 60.000 | 0 60.000 | 0 60.000 | 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 60.000 EUR jährlich für die Ifd. Instandhaltung (Softwarewartung, Fahrzeuginstandhaltung, etc.) für den Einsatz von Elektromobilitätsfahrzeugen |
| | | | Veränderung | 240.000 | | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 60.000 | 0 | |
| | | | | | | | | | | | en bloc s. Seite 6/8 |
| 27 | | Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen) | | -240.000 | | -60.000 | -60.000 | -60.000 | -60.000 | 0 | |
| 1 b | 4S.670055 | FB 67: E-Mobilitätskonzept /Umsetzung | bisher neu | 2.025.000 1.785.000 | 425.000 425.000 | 400.000 340.000 | 400.000 340.000 | 400.000 340.000 | 400.000 340.000 | 0 0 | geringere Haushaltssmittel in Höhe von 60.000 EUR jährlich für die Umsetzung des Projektes "Elektromobilität" |
| | | | Veränderung | -240.000 | | -60.000 | -60.000 | -60.000 | -60.000 | 0 | |
| | | | | | | | | | | | en bloc s. Seite 6/8 |

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|---|---------------------------|--|------------------------------|---|---|---|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------|--|
| Kulturveranstaltung 2021 der Monofon GmbH (Festplatz Lehndorf) | | | | | | | | | | | |
| 10 | | Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | 20.000 | | 20.000 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2 a | 4S.670007 | FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen | bisher neu Veränderung | 400.000 420.000 <u>20.000</u> | 400.000 400.000 <u>20.000</u> | 0 20.000 <u>20.000</u> | 0 0 <u>0</u> | 0 0 <u>0</u> | 0 0 <u>0</u> | 0 0 <u>0</u> | zusätzliche Erträge in Höhe von 20.000 EUR für 2021 für die Renegaration der Grasfläche auf der Festwiese in Lehndorf aufgrund einer größeren Kulturveranstaltung 2021 der Monofon GmbH; die Monofon GmbH kann sich an den Gesamtkosten von 75.500 EUR nur mit 20.000 EUR beteiligen <i>en bloc</i> s. Seite 6/8 |
| 17 | | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | 75.500 | 0 | 75.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| 2 b | 4S.670007 | FB 67: Unterh. v. Grün- und Spielanlagen | bisher neu Veränderung | 28.271.100 28.346.600 <u>75.500</u> | 17.061.700 17.061.700 <u>75.500</u> | 2.605.700 2.681.200 <u>75.500</u> | 2.783.500 2.783.500 <u>0</u> | 2.885.100 2.885.100 <u>0</u> | 2.935.100 2.935.100 <u>0</u> | 0 0 <u>0</u> | zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 75.500 EUR für 2021 für die Renegaration der Grasfläche auf der Festwiese in Lehndorf aufgrund einer größeren Kulturveranstaltung 2021 der Monofon GmbH; die Monofon GmbH kann sich an den Gesamtkosten von 75.500 EUR nur mit 20.000 EUR beteiligen <i>en bloc</i> s. Seite 6/8 |

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|------------------------------------|---------------------------|---|--------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---|--|
| sonstige Projekte des FB 67 | | | | | | | | | | | |
| 17 | | Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | 400.000 | 0 | 1.193.600 | 753.600 | 753.600 | 753.600 | 0 | |
| 3 | 4S.670021 | FB 67: Grüninstand. Kinderspielplätze | bisher neu Veränderung | 3.318.400 6.332.800 3.014.400 | 2.390.400 2.390.400 753.600 | 232.000 985.600 753.600 | 232.000 985.600 753.600 | 232.000 985.600 753.600 | 232.000 985.600 753.600 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 753.600 EUR jährlich für den Tausch von Fallschutz und Spielsand; zur Umsetzung der Aufgabe würde zusätzlich eine weitere Stelle erforderlich - Hinweis: siehe auch Stellen im Ergebnishaushalt. <i>en bloc, s. Seite 6/8 unten</i> |
| 4 | 4E.670022 | FB 67 Klimaschutz urb. Grün/Förderproj. | bisher neu Veränderung | 1.425.500 1.465.500 40.000 | 1.416.000 1.416.000 40.000 | 9.500 49.500 0 | 0 0 0 | 0 0 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 40.000 EUR für 2021 für das Förderprojekt Klimaschutz urbanes Grün (Grund: Nachveranschlagung von Ansätzen, die zum Haushalt 2021 verfallen) <i>en bloc, s. Seite 6/8 unten</i> | |
| 5 | 4E.670023 | FB 67: Biodiversität/Maßn. z. Förderpro. | bisher neu Veränderung | 2.697.895 3.097.895 400.000 | 1.556.295 1.556.295 400.000 | 920.400 1.320.400 0 | 221.200 221.200 0 | 0 0 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 400.000 EUR für 2021 für das Förderprojekt Biodiversität (Grund: Nachveranschlagung von Ansätzen, die zum Haushalt 2021 verfallen) <i>en bloc, s. Seite 6/8 unten</i> | |
| 6 | 5S.670036 | FB 67: GVG- Ankäufe von Bäumen | bisher neu Veränderung | 4.221.093 4.306.093 85.000 | 3.327.293 3.327.293 85.000 | 463.500 548.500 0 | 103.500 103.500 0 | 163.400 163.400 0 | 163.400 163.400 0 | 0 0 0 | zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von 85.000 EUR für 2021 für den Baumenkauf (Grund: Nachveranschlagung von Ansätzen, die zum Haushalt 2021 verfallen) <i>en bloc, s. Seite 6/8 unten</i> |

Abstimmung für 1a bis 6 en bloc:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltungen: 1 angenommen

Haushaltslesung 2021 - Investitionsprogramm 2020 - 2024 - Neuveranschlagung von Mitteln für GVG's

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|-------------|---------------------------|-------------------|-----------|---------------------------|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------------------------|-------------|
|-------------|---------------------------|-------------------|-----------|---------------------------|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------------------------|-------------|

Neuveranschlagung von Mitteln für GVG's

Ab dem Haushaltsjahr 2021 ff. haben sich die gesetzlichen Regelungen zu den „geringwertigen Vermögensgegenständen (GVG)“ geändert. Nach dem aktualisierten Gemeinderecht werden Beschaffungen von beweglichen Vermögensgegenständen erst ab 1.000 € netto aktiviert. Steuerlich sind Aktivierungen bereits ab 250 € netto vorzunehmen. Diese nicht homogenen Regelungen führen zu Schwierigkeiten in der technischen Umsetzung, die dem Ministerium für Inneres und Sport als auch dem Nds. Städtetag bereits mitgeteilt wurden. Nach derzeitigem Stand wird von Seiten des MI keine Anpassung der Regelungen vorgesehen und auch der Nds. Städtetag hat keine anderslautende Stellungnahme abgegeben, so dass die Umsetzung zum 01.01.2021 nunmehr vorgesehen ist. Die bisher als investiv geplanten geringwertigen Vermögensgegenstände werden zukünftig als Aufwand zu behandeln sein. Die Ergebnisrechnung wird sich hierdurch in der Summe um rd. 11 Mio. € für 2021 - 2024 verschlechtern.

diverse Fachbereiche / Referate

| | | | | | | | | | | | |
|--|------------|-------------------|-------------|------------|---|-----------|-----------|-----------|-----------|---|--|
| Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | 1.052.800 | | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 0 | |
| 1 a | 4S.diverse | GVG-Beschaffungen | bisher | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| | | | neu | 1.052.800 | 0 | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 0 | |
| | | | Veränderung | 1.052.800 | | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 263.200 | 0 | |
| Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen) | | | | | | | | | | | |
| 17 | | | | 12.020.000 | | 2.968.400 | 3.007.600 | 3.043.000 | 3.001.000 | 0 | |
| 1 b | 4S.diverse | GVG-Beschaffungen | bisher | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | |
| | | | neu | 12.020.000 | 0 | 2.968.400 | 3.007.600 | 3.043.000 | 3.001.000 | 0 | |
| | | | Veränderung | 12.020.000 | | 2.968.400 | 3.007.600 | 3.043.000 | 3.001.000 | 0 | |

en bloc
s. Seite 818

| Lfd. Nr. | Position / Projekt-Nr. | Projektdefinition | Ausschuss | Gesamt- kosten in € | Plan und Ist Vorjahre in € | 2021 in € | 2022 in € | 2023 in € | 2024 in € | Restbedarf ab 2025 in € | Bemerkungen |
|-------------|---------------------------|---|-----------|---------------------------|-------------------------------------|--------------|----------------|----------------|----------------|-------------------------------|---------------------|
| 19 | | Zuwendungen für Investitionstätigkeit (Veränderungen) | | -1.052.800 | | -263.200 | -263.200 | -263.200 | -263.200 | 0 | |
| 1 c | 5S.diverse | GVG-Beschaffungen | | bisher neu | 1.052.800 0 | 0 0 | 263.200 0 | 263.200 0 | 263.200 0 | 263.200 0 | en bloc s. unten |
| 27 | | Erwerb von beweglichem Sachvermögen (Veränderungen) | | -12.020.000 | | -2.968.400 | -3.007.600 | -3.043.000 | -3.001.000 | 0 | |
| 1 d | 5S.diverse | GVG-Beschaffungen | | bisher neu | 12.020.000 0 | 0 0 | 2.968.400 0 | 3.007.600 0 | 3.043.000 0 | 3.001.000 0 | en bloc s. unten |

1 a - 1 d werden en bloc abgestimmt:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthalten: 0 angenommen

Anlage 5

Ansatzveränderung - Haushaltsoptimierung

Ansatzveränderung HHO

| Überschrift zu Zeile 1 der Vorschläge | Nr. | in HH-Entwurf 2021 enthalten Euro | Hinweise zu gelben Vorschlägen: Bearbeitung Prüfauftrag | Hinweise zu gelben Vorschlägen: Politische Entscheidung | Bereich | | | | Kurzbeschreibung | Auswirkung (KGSt) | Potenzielle Haushaltswirkung gemäß KGSt | | | | | |
|---------------------------------------|----------|-----------------------------------|--|--|---------------------|---------|------------|---|---------------------------------|-------------------------------|---|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | | | | Abstimmungsergebnis | | | | | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt |
| Überschrift zu Zeile 2 der Vorschläge | Produkt | Projekt | Sachkonto | Ausschuss | dafür | dagegen | Enthaltung | Bemerkung zum Einzelvorschlag | | Beschlossene Haushaltswirkung | | | | | | |
| | | | | | | | | | | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt | |
| Zeile 1 | VII_002 | 150.000 € | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Erhöhung der Friedhofsgebühren um 10 % | Ertragserhöhung | | 150.000 € | 150.000 € | 150.000 € | 150.000 € | 150.000 € | 600.000 € |
| Zeile 2 | | 1.55.5530.03 bis 13 | 332110 | GA | | | | Die Anpassung der Friedhofsgebührensatzung wurde zum 1. April 2020 umgesetzt. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_003 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Kostentransparenz und Überprüfung der Standards bei neu anzulegenden Grünflächen | Aufwandsreduzierung | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Der Vorschlag wird positiv betrachtet. Er betrifft neben den genannten FB 61 auch den FB 20. Der Vorschlag ist zudem auch über die kapitalisierten Pflegekosten hinaus auf alle neu zu schaffenden Grünflächen erweiterbar. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_004 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Modernisierung des Grünflächenmanagements durch Einführung von Pflegeklassen | Aufwandsreduzierung (zu prüfen) | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Die Verwaltung befürwortet den Vorschlag. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_005 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Zukunftsfähige und bedarfsoorientierte Ausrichtung der Friedhöfe | Aufwandsreduzierung (zu prüfen) | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Die Umsetzung des Vorschages wurde durch die aktuelle Erstellung eines neuen Friedhofsrahmenplans schon begonnen. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_006a | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Neufassung der städtischen Friedhofsordnung und -gebühren Satzung | | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | An der Neufassung wird im FB 67 schon gearbeitet. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_006b | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Gebühren für das rituelle Waschhaus erhöhen | Aufwandsreduzierung (zu prüfen) | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Der Vorschlag der KGSt, eine Übertragung des rituellen Waschhauses auf die muslimischen Verbände in Erwägung zu ziehen und für den Betrieb den Verbänden einen Zuschuss zu geben, wird als nicht realistisch umsetzbar erachtet und sollte deshalb nicht weiterverfolgt werden. Bei den Verbänden ist keine Bereitschaft erkennbar, eine solche Einrichtung in Eigenregie und auf eigene Kosten zu betreiben. Zudem sind u.a. umfangreiche Hygienevorschriften zu beachten, weswegen es weiterhin kostenverursachende Kontrollen seitens der Verwaltung geben müsste. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_007 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Zuordnung Fachbereich Stadtgrün zum Baudezernat | | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Die Umorganisation des Oberbürgermeisters ordnet den Fachbereich 67 und den Umweltbereich dem neuen Dezernat VIII zu, was aus Verwaltungssicht die vorzugswürdige Bündelung ist. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_009 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Übernahme von Patenschaften für die öffentliche Grünpflege | Aufwandsreduzierung (zu prüfen) | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Der Vorschlag der KGSt sollte nicht weiterverfolgt werden. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hat bereits stattgefunden. Der FB 67 blickt auf Jahrzehntelange Erfahrungen bezüglich dieser Thematik zurück. Deutlich (insbesondere zur Entlastung des Haushaltes) sinnhafter ist die Aktivierung von Spendenprogrammen (Baumspendenprogramm). | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_010 | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | | | | Sinnvolle Aufgabenzuordnung | | | | | | | | 0 € |
| Zeile 2 | | | | GA | | | | Es handelt es sich um eine bewusst getroffene Verwaltungsentcheidung, einige Sportfunktionsbauten durch den FB 67 ausführen zu lassen. Die Projekte sind in Bearbeitung, weitere sind nicht geplant. | | | | | | | | |

| Überschrift zu Zeile 1 der Vorschläge | Nr. | in HH-Entwurf 2021 enthalten Euro | Hinweise zu gelben Vorschlägen: Bearbeitung Prüfauftrag | Hinweise zu gelben Vorschlägen: Politische Entscheidung | Bereich | Kurzbeschreibung | Auswirkung (KGSt) | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Gesamt | |
|---------------------------------------|---------|-----------------------------------|---|---|---|--|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--------|--|
| Zeile 1 | VII_011 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Optimierung des Personaleinsatzes | | | | | | | 0 € | |
| Zeile 2 | | | | | GA | Bei diesem Vorschlag ist die Kurzbeschreibung nicht aussagekräftig - wesentliche Inhalte sind folgende: Im Kern wird die Zusammenfassung sämtlicher städtischen Klimaschutzaktivitäten in einer Organisationseinheit vorgeschlagen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Klimaschutz richtigerweise um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in diversen städtischen Organisationseinheiten erfüllt wird (Bsp. aus FB 67: Elektromobilitätskonzept für die künftige klimafreundliche Mobilität der Verwaltung), wobei eine dezentral übergreifende Abschaltung nicht durch ein Dezernat, sondern durch den Oberbürgermeister erfolgt. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_012 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Bündelung Planung und Betreuung Außenflächen städt. Kindertagesstätten | | | | | | | 0 € | |
| Zeile 2 | | | | | GA | Die Fragestellung wurde im Organisationsgutachten zum FB 65 betrachtet, nach dem die Eigentümer- und Betreiberfunktion für städtische Außenanlagen beim FB 67 - der seit langer Zeit die Kompetenz für die Gestaltung und Umgestaltung von Außenflächen besitzt - gebündelt wird. Im Zusammenhang mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2019 (19-11190) wurde zudem festgelegt, dass die gesamte Grünplanung wieder in Dezernat VIII integriert wird. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_022 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Generierung von Einsparungen durch Umsetzung des E-Mobilitätskonzeptes | Aufwandsreduzierung (zu prüfen) | | | | | | 0 € | |
| Zeile 2 | | | | | GA | Der Vorschlag befindet sich bereits in der Umsetzung. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_025 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Verhandlung der Aufhebung des Kleingartenrahmenvertrages mit dem Landesverband Gartenfreunde | Aufwandsreduzierung | 36.000 € | 36.000 € | 36.000 € | 36.000 € | 144.000 € | | |
| Zeile 2 | | 1.55.5510.12 | | 445810 | GA | Die Neufassung des Kleingartenrahmenvertrages wurde schon im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt verankert. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_026 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Umlegung von Kosten im Rahmen der Straßenausbaubeiträge | Ertragserhöhung (zu prüfen) | | | | | | 0 € | |
| Zeile 2 | | | | | GA | Die Umsetzung des Vorschlags wird empfohlen. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_027 | 0 € | wird erneut zur Diskussion gestellt | x | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Aufhebung Ratsbeschluss zum Verzicht auf Einsatz von Herbiziden in gärtnerisch genutzten Anlagen | Aufwandsreduzierung | 150.000 € | 150.000 € | 150.000 € | 150.000 € | 600.000 € | | |
| Zeile 2 | | | | | GA | Die Verwaltung empfiehlt diesen Vorschlag nicht zu folgen. | | | | | | | | |
| Zeile 1 | VII_071 | | | | VIII 67 Stadtgrün u. Sport - verlagert von Dez. VII | Neufassung der städtischen Friedhofsordnung und -gebühren Satzung | | | | | | | 0 € | |
| Zeile 2 | | | | | GA | An der Neufassung wird im FB 67 schon gearbeitet. | | | | | | | | |

Abstimmungsergebnisse: Dafür Dagegen Enthaltungen

| | | | | | |
|---------|-----------------|----|---|---|------------|
| Einzeln | V002 | 10 | 1 | 0 | angenommen |
| -1- | V006b | 10 | 1 | 0 | angenommen |
| -11- | V025 | 1 | 7 | 3 | abgelehnt |
| -11- | V071 | 10 | 1 | 0 | angenommen |
| en bloc | alle restlichen | 10 | 0 | 1 | angenommen |

Anlage 6

Geplanter Haushaltsresteabbau für die Jahre 2020 – 2024

Haushaltsplanung 2021**Geplanter Haushaltsresteabbau für die Jahre 2020 – 2024**

| Org.-Einheit | Ist-Wert | Planung | | | | |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-------------|
| | | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| FB 67 | 12.420.047 € | 11.775.047 € | 11.080.047 € | 10.540.047 € | 10.150.047 € | 9.760.047 € |

Ausstimmung über die Gesamtvorlage

Dafür: 6 Dagegen: 2 Enthaltungen: 3 angenommen